



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	037-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	<input type="checkbox"/>
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.50
Eingereicht am:	07.03.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Wenger (Spiez, EVP) (Sprecher/in) Steiner (Boll, EVP) Schilt (Utzigen, SVP) Ritter (Burgdorf, glp) Rogli (Rüschegg Heubach, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 10.03.2022
RRB-Nr.:	748/2022 vom 06. Juli 2022
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Ablehnung

Personalbrief für abgewiesene Asylsuchende ohne Rückkehrmöglichkeit

Der Regierungsrat wird beauftragt, den abgewiesenen Asylsuchenden ohne Rückkehrmöglichkeiten einen Personalbrief auszustellen. Mit dem Personalbrief sollen kostspielige Anhaltungen und Gerichtsprozesse vermieden werden.

Begründung:

In den letzten Monaten wurden abgewiesene Asylsuchende ohne Rückkehrmöglichkeit von der Polizei angehalten und anschliessend in einem Gerichtsverfahren verurteilt. Wir schätzen die Kosten, die dem Kanton Bern für einen solchen Interventionsfall anfallen, auf 15 000 bis 20 000 Franken. Mit diesen Verfahren kann in der ausweglosen Situation dieser Menschen keine Veränderung erwirkt werden. Was bleibt, ist eine Einschüchterung und viel Ärger für die Gastfamilien und die Hilfeleistenden.

Der Personalbrief soll vom Kanton den Betroffenen abgegeben werden und deren Personalien enthalten. Ebenso soll die Adresse der Gastfamilie aufgeführt werden. Es handelt sich um ein kantonales Papier, das im Kontakt mit Behörden und Polizei helfen soll.

Der Personalbrief kann keine Niederlassungsbewilligung ersetzen, aber er kann helfen, Steuergelder nicht völlig wirkungslos auszugeben. Auch die kostbare Zeit unserer geschätzten Polizistinnen und Polizisten kann sinnvoller eingesetzt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Damit diese unnötigen Kosten und der Ärger der Gastfamilien möglichst schnell gestoppt werden, ist Dringlichkeit erforderlich.

Antwort des Regierungsrates

Die Strafbehörden sind verpflichtet, ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten bekannt werden. Wer sich rechtswidrig in der Schweiz aufhält, macht sich strafbar (Art. 115 AIG, SR 142.20) und ist folglich aufgrund des Legalitätsprinzips ins Recht zu fassen. Ein Personalbrief würde nichts am rechtswidrigen Aufenthalt und der damit verbundenen Strafbarkeit ändern.

Bei Personen, deren Asylgesuch nach durchgeführtem Asylverfahren rechtskräftig abgelehnt und gegen welche eine rechtskräftige Wegweisungsverfügung erlassen wurde, muss die Kantonspolizei Bern in jedem Einzelfall, auch im wiederholten Fall, prüfen, ob ein konkreter Verdacht auf den strafbaren rechtswidrigen Aufenthalt vorliegt und ob entsprechend Anzeige zu erstatten ist. Das Vorgehen der Polizei in Bezug auf Anhaltung, Festnahme und weiteren Zwangsmassnahmen wird im Wesentlichen durch die Strafprozessordnung bestimmt. Der Entscheid über eine Verurteilung obliegt den zuständigen Strafbehörden.

Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts kommt eine Bestrafung wegen rechtswidrigen Aufenthalts indes nur in Frage, wenn die Ausreise für die betroffene ausländische Person objektiv möglich ist und zuvor ein administratives Rückführungsverfahren in die Wege geleitet worden ist oder ein derartiges Verfahren sich von vornherein als undurchführbar erweist. Dies muss in jedem Strafverfahren einzeln geprüft werden. In der Regel erlässt die Staatsanwaltschaft gestützt auf diese Einzelfallprüfung einen Strafbefehl oder eine Nichtanhandnahmeverfügung.

Der Bundesrat hat am 24. Februar 2021 in seiner Antwort auf die Interpellation von Gregor Rutz (Geschäftsnummer 20.4703) über die «City-Card» in der Stadt Zürich festgehalten: «...In einem solchen Fall lässt sich anhand der "City Card" weder die Identität noch die Rechtmässigkeit des Aufenthalts einer Person feststellen.» Dies trifft im gleichen Masse auf die Idee des Personalbriefes in vorliegender Motion zu.

Ebenso hat sich der Bundesrat am 12. Februar 2020 in seiner Antwort auf die Interpellation von Lorenzo Quadri (Geschäftsnummer 19.4545) wie folgt geäussert: «Eine glaubwürdige und konsequente Asylpolitik setzt voraus, dass rechtskräftig abgewiesene Asylsuchende die Schweiz auch tatsächlich verlassen. Die vom Interpellanten erwähnte Empfehlung der EKM, wonach nothilfebeziehenden Personen eine Karte ausgestellt werden soll, die sie als "registriert" ausweist, um bei Personenkontrollen nicht als illegal Anwesende gebüsst zu werden, widerspricht diesem Grundsatz. Zudem legt das Ausländer- und Integrationsgesetz fest, dass Ausländerinnen und Ausländer mit der Bewilligung für einen Aufenthalt in der Schweiz in der Regel einen Ausweis erhalten (vgl. Art. 41 Abs. 1 AIG; SR 142.20). So können sich Asylsuchende bis zum Abschluss des Verfahrens in der Schweiz aufhalten und erhalten einen Ausweis N. Nach einem rechtskräftigen negativen Asylentscheid wird ihnen dieser Ausweis entzogen und sie müssen die Schweiz verlassen. Die Ausstellung einer Bestätigung wie von der EKM vorgeschlagen, kommt einer generellen Regelung des Aufenthaltes für alle Betroffenen, deren Asylgesuch rechtskräftig abgelehnt wurde, gleich. Dies lehnt der Bundesrat ab, da dies zu einer Zunahme von unbegründeten Asylgesuchen in der Schweiz führen und die Bereitschaft abgewiesener Asylsuchender zur freiwilligen Ausreise erheblich schmälern würde. Zudem würde dies zu einer ungerechtfertigten Besserstellung von abgewiesenen Asylsuchenden gegenüber anderen ausländischen Personen führen.»

Der Regierungsrat teilt die oben ausgeführte Haltung des Bundesrates. Er erachtet es als grundsätzlich problematisch, wenn die mit dem Vollzug von Bundesrecht beauftragten Kantone ihren gesetzlichen Aufgaben nicht oder nur noch teilweise nachkommen.

Wie der Regierungsrat bereits in seiner Antwort vom 25. August 2021 auf die Interpellation von GR Sancar (Geschäftsnummer 2021.RRGR.50) ausgeführt hat, kann der Bundesgesetzgeber Artikel 115 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) auf dem demokratischen Weg anpassen, sofern er diesen nicht mehr für angebracht hält.

Da der vom Motionär geforderte Personalbrief die betroffenen Personen nicht vor Anhaltungen und Gerichtsverfahren schützen kann und somit die in der Begründung der Motion enthaltenen Ziele nicht erreicht werden können, beantragt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen.

Verteiler

– Grosser Rat